

An die
Mitglieder des
VfB Stuttgart 1893 e.V.

Ergänzende Tagesordnung

zur Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V.
gemäß TOP 10.1 der Einladung vom Juni 2011

Sehr geehrtes VfB-Mitglied,

mit Schreiben vom Juni 2011 hat der Vorstand zur Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. am Sonntag, dem 17. Juli 2011, 12.00 Uhr, eingeladen.*

Wie in der Einladung unter TOP 10.1 angekündigt, reichen wir nunmehr die ergänzende Tagesordnung nach (vgl. Seite 2). Sie enthält diejenigen Anträge der Mitglieder die der Vorstand gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung gesetzt hat.

Der Tagesordnung beigefügt ist eine vergleichende Übersicht (Synopsis), in der sämtliche form- und fristgerecht eingereichten Satzungsänderungsvorschläge im Wortlaut wiedergegeben und den entsprechenden Bestimmungen der aktuellen VfB-Satzung gegenübergestellt sind. Die auf die ergänzende Tagesordnung gesetzten Satzungsänderungsanträge sind in der Synopse rot, die nicht berücksichtigten Satzungsänderungsanträge sind blau gekennzeichnet.

Für alle Anträge, die nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt sind, gilt die Regelung des § 13 Abs. 6 der VfB-Satzung. Danach müssen fristgerecht eingereichte Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Alle Satzungsänderungsanträge können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zu allen Satzungsänderungsanträgen, auch solchen, die nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt sind, finden Sie in der linken Spalte der Synopse jeweils auch eine kurze Stellungnahme der VfB-Vereinsführung. Den vollständigen Text der aktuellen VfB-Satzung finden Sie im Internet unter www.vfb.de.

Angekündigte Verfahrensanhträge sind nicht Gegenstand der Tagesordnung. Zum Abstimmungsverfahren selbst werden in der Versammlung vom Versammlungsleiter weitere Hinweise gegeben.

Die diesjährige Mitgliederversammlung ist ein für den VfB Stuttgart bedeutsames Ereignis, bei dem wichtige „Weichen für die Zukunft gestellt werden. Bitte nehmen Sie daran teil. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Staudt
Präsident

Anlagen

* In Presseveröffentlichungen und in der Mitgliederzeitschrift Dunkelrot 2/2017 wurde verschiedentlich noch der 18.07.2011 als Termin genannt. Die Versammlung wurde jedoch um einen Tag vorgezogen.

[Tagesordnung](#)

Ergänzende Tagesordnung

zur Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V.

am 17.07.2011

gemäß TOP 10.1

Satzungsänderungsanträge:

10.1.1 Antrag des Mitglieds Christoph Geidel, Stuttgart, betreffend Änderung des § 13 Abs. 8 gemäß beigefügter Synopse,
lfd. Nr. 1

10.1.2 Antrag des Mitglieds Alexander Zand, Karlsruhe, betreffend Änderung des § 13 Abs. 8 Satz 2 gemäß beigefügter Synopse,
lfd. Nr. 2

10.1.3 Gleichlautende Anträge mehrerer Mitglieder (wie namentlich aufgelistet auf beigefügter Synopse) betreffend Änderung des § 13 Abs. 7 gemäß beigefügter Synopse,
lfd. Nr. 8

10.1.4 Gleichlautende Anträge mehrerer Mitglieder (wie namentlich aufgelistet auf beigefügter Synopse) betreffend Änderung des § 13 Abs. 6 gemäß beigefügter Synopse,
lfd. Nr. 10

10.1.5 Gleichlautende Anträge mehrerer Mitglieder (wie namentlich aufgelistet auf beigefügter Synopse) betreffend Änderung des § 15 Abs. 1 gemäß beigefügter Synopse,
lfd. Nr. 13

10.1.6 Gleichlautende Anträge mehrerer Mitglieder (wie namentlich aufgelistet auf beigefügter Synopse) betreffend Änderung des § 15 Abs. 7 gemäß beigefügter Synopse,
lfd. Nr. 15

10.1.7 Gleichlautende Anträge mehrerer Mitglieder (wie namentlich aufgelistet auf beigefügter Synopse) betreffend Änderung des § 17 Abs. 1 gemäß beigefügter Synopse,
lfd. Nr. 16

10.1.8 Gleichlautende Anträge mehrerer Mitglieder (wie namentlich aufgelistet auf beigefügter Synopse) betreffend Änderung des § 17 Abs. 3 gemäß beigefügter Synopse,
lfd. Nr. 18

Antrag — Christoph Geidel, Stuttgart

lfd. Ziffer der
Nr. erweiterten
Tagesordnung
1. 10.1.1

<p style="text-align: center;">Satzung - Stand: 19.1Juli 2010 § 13 Abs. 8 Mitgliederversammlung</p> <p>Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.</p>	<p style="text-align: center;">Antrag auf Satzungsänderung § 13 Abs. 8 Mitgliederversammlung</p> <p>Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Die Zahl der Vereinsmitglieder des VfB Stuttgart hat sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Insoweit sieht auch die Vereinsführung eine Berechtigung, das geltende Einberufungsquorum von 1/3 zu senken. Ein Quorum von 10 % erscheint akzeptabel. Dies entspricht auch der gesetzlichen Leitbestimmung in § 37 Abs. 1 BGB und den Satzungsregelungen vieler anderer Bundesligavereine. Die Tagesordnung wird um den Antrag von Herrn Geidel ergänzt. Die Vereinsführung befürwortet diesen Antrag.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>

Satzungsänderungsanträge
Mitgliederversammlung 17. Juli 2011 — Hanns-Martin—Schleyer—Halle
Anträge — Alexander Zand, Karlsruhe

lfd. Ziffer der
 Nr. erweiterten
 Tagesordnung
 2. 10.1.2

<p style="text-align: center;">Satzung - Stand: 19. Juli 2010 § 13 Abs. 8 Satz 2 Mitgliederversammlung</p> <p>Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">Antrag auf Satzungsänderung § 13 Abs. 8 Satz 2 Mitgliederversammlung</p> <p>Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder 5% der stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Die Zahl der Vereinsmitglieder des VfB Stuttgart hat sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Insoweit sieht auch die Vereinsführung eine Berechtigung, das bisherige Einberufungsquorum von 1/3 zu senken. Ein Quorum von 5 % ist objektiv zu niedrig, vor allem auch in Anbetracht der mit der Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verbundenen erheblichen Kosten. Dagegen erscheint ein Quorum von 10 % im Hinblick auf die gesetzliche Leitbestimmung in § 37 Abs. 1 BGB angemessen. wonach für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend ist. Die Tagesordnung wird um den Antrag von Herrn Zand ergänzt. Die Vereinsführung befürwortet ihn allerdings nicht, sondern schließt sich dem 10 %-Vorschlag des Vereinsmitglieds Christoph Geidel an.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Der Verein hat bereits über 45.000 Mitglieder, somit ist das Sammeln der Unterschriften von einem Drittel der Mitglieder ein unüberwindbares Hindernis, Eine Hürde von 5% stellt ein ausreichend großes Hindernis zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dar.</p>

3

<p style="text-align: center;">§ 15 Abs. 3 Vorstand</p> <p>Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt. Findet der vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist innerhalb von drei</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Abs. 3 Vorstand</p> <p>Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist innerhalb</p>
--	--

<p>Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Präsidenten einzuberufen. Wird auch in dieser Mitgliederversammlung der vorgeschlagene Kandidat nicht gewählt wird der Präsident durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob der Präsident haupt- oder ehrenamtlich tätig ist.</p>	<p>von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Präsidenten einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung muss der Aufsichtsrat zusätzlich zu den eigenen vorgeschlagenen Kandidaten ebenfalls grundsätzlich Kandidaten für das Amt des Präsident zulassen welche die schriftliche Unterstützung von mind. 2% der Vereinsmitglieder vorweisen können. Eine Zulassung als Kandidat kann nur dann verweigert werden, wenn der Aufsichtsrat ernste Bedenken begründet dass dem Kandidaten die nötige Qualifikation für das Amt des Präsidenten fehlt und die Wahl eine unmittelbare Schädigung des Vereins zur Folge hätte. Wird auch in dieser Mitgliederversammlung keiner der vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird der Präsident durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob der Präsident haupt- oder ehrenamtlich tätig ist.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Der Änderungsantrag widerspricht den zwingenden Lizenzierungsvorschriften der DFL (§ 4 Ziffer 9 Lizenzierungsordnung), die nur die Abstimmung über einen Präsidentschaftskandidaten erlauben. Diese sind nach § 5 Abs. 2 der VfB-Satzung für den Verein unmittelbar verbindlich. Die DFL legt größten Wert auf die Einhaltung der Lizenzierungsvorschriften. Eine Abweichung von den Lizenzierungsvorschriften kann zu erheblichen Sanktionen, bis hin zum Lizenzentzug, führen. Die beantragte Satzungsänderung wäre vereinschädigend. Der Antrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Um den Mitgliedern die Möglichkeit zur tatsächlichen „Wahl“ eines Kandidaten zu geben, muss es die Möglichkeit für den Aufsichtsrat geben, mehr als einen Kandidaten zuzulassen. Außerdem soll bei Ablehnung aller Kandidaten des Aufsichtsrates bei der ersten Mitgliederversammlung die Möglichkeit geschaffen werden, bei der zweiten Mitgliederversammlung anderen Kandidaten die Möglichkeit zur Kandidatur für das Amt des Präsidenten zu geben, sofern diese von ausreichend Mitgliedern unterstützt werden, deren fachliche Qualifikation nicht in Frage gestellt werden kann und eine unmittelbare Schädigung des Vereins durch die Wahl ausgeschlossen ist.</p>

4

<p style="text-align: center;">§ 15 Abs. 3 Satz 3 Vorstand</p> <p>[...] wird der Präsident durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Abs. 3 Satz 5 der vorgeschlagenen Neufassung oder Satz 3 der geltenden Satzung Vorstand</p> <p>[...] wird der Präsident durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von einem Jahr bestellt.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung:</p>	<p>Begründung Antragsteller:</p>

<p>Der Änderungsantrag widerspricht ebenfalls dem Sinn und Zweck des § 4 Ziffer 9 (2. Alternative) der DFL-Lizenzierungsordnung, da nach dieser Bestimmung ein gewähltes Vereinsorgan, beim VfB Stuttgart der Aufsichtsrat, das alleinige und endgültige Recht haben muss, den Kandidaten für das Präsidentenamt auszuwählen und für die normale satzungsgemäße Amtszeit von vier Jahren zu bestellen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung). Eine dem Aufsichtsrat aufgezwungene Kürzung der Amtszeit würde die von der DFL- Lizenzierungsordnung geforderte Stabilität der Vereinsführung gefährden. Der Antrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Wenn trotz 2 Mitgliederversammlungen kein geeigneter Kandidat gefunden wurde, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann, dann ist dieser offensichtlich von den Mitgliedern nicht gewünscht, Eine Amtszeit von 4 Jahren wäre in diesem Fall für den durch den Aufsichtsrat bestimmten Präsidenten absolut unverhältnismäßig und würde das Verhältnis zu den Mitgliedern nachhaltig schädigen, weswegen es bereits nach einem Jahr eine erneute reguläre Neuwahl des Präsidenten geben sollte.</p>
---	--

5

<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 7 Aufsichtsrat</p> <p>a) Er schlägt der Mitgliederversammlung den Kandidaten für die Wahl des Präsidenten vor,</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 7 Aufsichtsrat</p> <p>a) Er schlägt der Mitgliederversammlung einen oder mehrere Kandidaten für die Wahl des Präsidenten vor,</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Der Änderungsantrag widerspricht den zwingenden Lizenzierungsvorschriften der DFL, die nur die Abstimmung über einen Präsidenschaftskandidaten</p>	<p>Begründung Antragsteller: Um den Mitgliedern die Möglichkeit zur tatsächlichen „Wahl“ eines Kandidaten zu geben, muss es die Möglichkeit für den Aufsichtsrat geben, mehr als einen</p>

<p>erlauben (vgl. lfd. Nr. 3). Diese sind nach § 5 Abs. 2 der VfB-Satzung für den Verein unmittelbar verbindlich. Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Kandidaten zuzulassen.</p>
--	-------------------------------

6

<p>§ 17 Abs. 8 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 17 Abs. 8 Aufsichtsrat</p>
<p>Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die dafür aufzuvwendenden Mittel im Finanzplan vorgesehen sind.</p>	<p>Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Der VfB Stuttgart zeichnet sich durch eine solide Wirtschaftsführung aus, die auch durch den Aufsichtsrat mit abgesichert wird. Spieler- und Trainerverträge stellen erhebliche finanzielle Belastungen für den Verein dar, die jeweils sowohl einer sportlichen als auch einer wirtschaftlichen Gesamtprüfung bedürfen. Dem wird durch den Änderungsantrag nicht hinreichend Rechnung getragen, wonach es möglich sein soll, am Finanzplan vorbei Spieler- und Trainerverträge abzuschließen. Dies würde auch keineswegs dazu führen, dass dem Verein mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Ein Finanzplan wird lange im Voraus aufgestellt und berücksichtigt nicht kurzfristige Entwicklungen im Fußball. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen ist Aufgabe des Tagesgeschäfts, wofür sich der Vorstand und die zuständigen Mitglieder des erweiterten Vorstands zu rechtfertigen haben. Eine Einmischung des Aufsichtsrats in das alltägliche Geschäft ist somit überflüssig und wird abgelehnt.</p>

Satzungsänderungsanträge

Mitgliederversammlung 17. Juli 2011 — Hanns-Martin-Schleyer-Halle

**Anträge — Michael Apfel, Schwäbisch-Hall; Kerstin Friedrich, Dortmund;
 Nicol Hänle, Michelbach; Frank Heinecke, Waiblingen; Patrick Knorr, Steinheim;
 Oliver Lang, Frankfurt a. M.; Wolfram Linnebach, Erdmannhausen;
 Jürgen Mayle, Stuttgart; Sven Predeschly, Stuttgart; Sabine Reich, Dorsten;
 Michael Schäufele, Wernau**

lfd. Ziffer der
 Nr. erweiterten
 Tagesordnung

<p style="text-align: center;">§ 14 Abs. 2</p> <p style="text-align: center;">Versammlung und Beschlussfassung</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Listenwahl ist zur Wahl einer Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Abs. 2</p> <p style="text-align: center;">Versammlung und Beschlussfassung</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stehen Wahlen zur Beschlussfassung an und sind dabei mehrere Personen für den jeweiligen Gegenstand der Beschlussfassung vorgesehen so schlägt der Versammlungsleiter vor ob eine Gesamtabstimmung oder eine Einzelabstimmung stattfindet. Auf Antrag eines Mitglieds wird jedoch mehrheitlich über die Art der Abstimmung Beschluss gefasst. Sofern eine Gesamtabstimmung erfolgt hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes Mitglied kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt ist derjenige Kandidat der die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht,, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Zu diesem zweiten Wahlgang sind nur noch so viele Kandidaten zugelassen wie noch Ämter zu vergeben sind zuzüglich weiterer zwei Kandidaten in der Reihenfolge der jeweils nächst höheren Stimmenzahl des ersten Wahlganges. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Gesamtabstimmungen haben schriftlich zu erfolgen. Bestimmt der Versammlungsleiter oder die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Einzelabstimmung und erlangt kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt welche die beiden höchsten Stimmzahlen im vorhergehenden Wahlgang erhalten haben. Eine geheime Stimmabgabe erfolgt auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung:</p>	<p>Begründung Antragsteller:</p>

<p>Der Änderungsantrag weist erhebliche regelungstechnische Mängel auf. Insbesondere werden die Wahlverfahren bei Gesamt- und Einzelabstimmung so unstrukturiert dargestellt, dass zahlreiche Unklarheiten und Lücken entstehen: Wie ist bei der Einzelabstimmung zu verfahren, wenn es mehrere Kandidaten für mehrere Positionen gibt (z.B. Ehrenrat)? Ist eine Kumulation von Stimmen möglich? Was ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mehrere Kandidaten zur Auswahl stehen und ein Mitglied hierbei mehrere Stimmen für mehrere zu besetzende Positionen abgeben kann? Wie ist bei einer Gesamtabstimmung zu verfahren, wenn im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhält? Ist dort eine Kumulation von Stimmen möglich? Die Anzahl von nur 25 Mitgliedern für eine geheime Stimmabgabe ist nicht sachgerecht. Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Nicht vorhanden</p>
--	------------------------

8. 10.1.3

<p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 7 Mitgliederversammlung</p> <p>In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 7 Mitgliederversammlung</p> <p>In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Der Änderungsantrag führt dazu, dass zwischen den vor der Mitgliederversammlung angekündigten Anträgen nach § 13 Abs. 6 der Satzung und den nicht angekündigten Anträgen im Sinne des § 13 Abs. 7 kein wesentlicher Unterschied mehr besteht. Dies würde der aus guten Gründen differenzierenden, heutigen Satzungsregelung widersprechen, ohne für die Mitglieder entscheidende Vorteile zu bringen. Anträge sollten schon im Vorfeld bedacht und nicht erst in der Mitgliederversammlung formuliert werden.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>

Der Änderungsantrag wird auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt, allerdings durch die VfB-Vereinsführung nicht befürwortet.

9

§ 13 Abs. 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied oder durch die Vereinsnachrichten oder die Vereinszeitung, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse maßgebend. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels).

§ 13 Abs. 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden **und zwar spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung soll vorzugsweise an einem Wochenende oder an einem Freitag abends stattfinden.** Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, **mindestens sechs Wochen** vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied oder durch die Vereinsnachrichten oder die Vereinszeitung, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse maßgebend. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels). **Der Vorstand kann Anträge zur Änderung und/oder Ergänzung**

	<p>der Tagesordnung nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung nur stellen wenn er darlegt dass er an einer Stellung dieses Antrags in der Einladung ohne sein Verschulden gehindert gewesen ist.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Das Geschäftsjahr beim VfB Stuttgart ist nach § 4 der Satzung das Kalenderjahr. Die 2-Monatsfrist ist völlig unpraktikabel, da im Januar und Februar die geprüften Jahresabschlüsse für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht vorliegen. Die Verlängerung der Einladungsfrist von sechs Wochen behindert die notwendige Berücksichtigung aktueller Ereignisse bei der Festlegung der Tagesordnung. Auch der letzte Satz des Änderungsantrags stellt hierfür keinen adäquaten Ausgleich dar. Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>

10. 10.1.4

<p>§ 13 Abs. 6 Mitgliederversammlung Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.</p>	<p>§ 13 Abs. 6 Mitgliederversammlung Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge für in der Mitgliederversammlung zu wählende Organe müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle schriftlich (per Brief Fax oder e-mail) eingegangen sein.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Das Verlangen nach Übermittlung der Anträge durch „Einschreiben“ dient der besseren Kontrollierbarkeit und Beweisbarkeit, sowohl auf Seiten der Vereinsmitglieder als auch auf Seiten der Vereinsverwaltung. Die Formvorschrift des „Einschreibens“ unterstreicht auch die Bedeutung der Antragstellung und die Notwendigkeit, Anträge gründlich zu bedenken. Auf die Kontroll- und</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>

Beweisfunktion des Einschreibens sollte daher keinesfalls verzichtet werden, ebenso wenig auf die Kontrollaufgabe des Vorstands zur Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Prüfung von Anträgen zur ergänzenden Tagesordnung, um nicht sachgerechte Anträge auszuschließen. **Der Änderungsantrag wird auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt, durch die Vereinsführung aber nicht befürwortet.**

11

<p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 8 Mitgliederversammlung</p> <p>Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 8 Mitgliederversammlung</p> <p>Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat, der Ehrenrat oder zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mindestens jeduch 1.000 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich (per Brief Fax oder e-mail) unter Angabe der Gründe verlangen. Zur Wahrnehmung dieser Rechte durch die Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet auf Anfrage eines Mitglieds die aktuelle Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen. Sofern der Vorstand bei einem ordnungsgemäßen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb der genannten Frist nicht tätig wird sind die Antragsteller berechtigt die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereins einzuberufen.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung:</p>	<p>Begründung Antragsteller:</p>

<p>Die Zahl der Vereinsmitglieder des VfB Stuttgart hat sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Insoweit sieht auch die Vereinsführung eine Berechtigung, das geltende Einberufungsquorum von 1/3 zu senken. Ein Quorum von 10 % erscheint auch im Hinblick auf die gesetzliche Leitvorschrift in § 37 Abs. 1 BGB akzeptabel. Allerdings sollte nicht auf die Form des „Einschreibens“ verzichtet werden, um eine bessere Kontrolle und Beweisbarkeit zu ermöglichen und um unbedachte Einberufungsverlangen auszuschließen, da die Durchführung von Versammlungen für den Verein immer mit erheblichen Kosten verbunden ist. Völlig inakzeptabel ist deshalb auch der Vorschlag, wonach Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Kosten des Vereins selbst durchführen können. Die gesetzliche Regelung sieht in solchen Fällen eine Ermächtigung durch das zuständige Amtsgericht vor. Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Nicht vorhanden</p>
--	------------------------

12

<p style="text-align: center;">§ 14 Abs. 3 Versammlung und Beschlussfassung</p> <p>Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates wird als Listenwahl durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Abs. 3 Versammlung und Beschlussfassung</p> <p>Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen welches Zumindest Ort und Zeit der durchgeführten Mitgliederversammlung den Namen des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers die Tagesordnungspunkte die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthält. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Ehrenrates einen Protokollführer Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und kann von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung:</p>	<p>Begründung Antragsteller:</p>

<p>Das Listenwahlverfahren hat sich als Grundprinzip des VfB—Satzungsgefüges bewährt und ist als stabilisierendes Strukturelement der VfB-Satzung unverzichtbar. Die neu vorgeschlagenen Wahlmodalitäten, die die Listenwahl ersetzen sollen, sind außerdem unklar, lückenhaft und inkohärent (vgl. lfd. Nr. 7). Ein Bedarf für die an dieser Stelle vorgeschlagene Protokollierungsvorschrift ist nicht ersichtlich. Die bisherige Protokollierungspraxis (einschließlich Tonbandaufzeichnungen) erfüllt die im Vereinsrecht üblichen Anforderungen und hat sich bewährt. Der Änderungsantrag wird wegen der grundlegenden Bedeutung der Listenwahl nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Nicht vorhanden</p>
--	------------------------

13 10.1.5

<p style="text-align: center;">§ 15 Abs. 1 Vorstand</p> <p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier vom Aufsichtsrat zu bestellenden weiteren Mitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Abs. 1 Vorstand</p> <p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten sowie bis zu vier vom Aufsichtsrat zu bestellenden weiteren Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen über langjährige Erfahrungen in wirtschaftlichen und/oder sportlichen Angelegenheiten sowie in der Geschäfts- und Personalführung verfügen sowie zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw Bestellung das fünfunddreissigste aber noch nicht das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Das durch eine Muss-Regelung vorgegebene Qualifizierungsprofil für Vorstandskandidaten ist zu eng. Es schließt beispielsweise hochqualifizierte Kandidaten aus, die über wichtige andere als spezielle Geschäfts- und Personalführungserfahrungen verfügen. Die Begrenzung auf das siebzigste Lebensjahr erzwingt</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>

unnötigerweise den generellen Verzicht auf Kandidaten, die über einen großen Erfahrungsschatz verfügen. Eine Regelung dieser Art kann allenfalls als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. **Der Änderungsantrag wird auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt. Die Vereinsführung befürwortet ihn allerdings nicht.**

14

**§ 15 Abs. 3
Vorstand**

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt. Findet der vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Präsidenten einzuberufen. Wird auch in dieser Mitgliederversammlung der vorgeschlagene Kandidat nicht gewählt, wird der Präsident durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob der Präsident haupt- oder ehrenamtlich tätig ist.

**§ 15 Abs. 3
Vorstand**

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des **Ehrenrates und/oder des** Aufsichtsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt **wobei die vorgeschlagenen Kandidaten zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein müssen. Eine Gruppe von mindestens siebenhundertfünfzig stimmberechtigten Vereinsmitgliedern kann dem Ehrenrat Kandidaten vorschlagen wobei der Vorschlag schriftlich zu erfolgen hat und die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen ist. Der Vorschlag muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein, danach eingehende Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Ehrenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten, wobei die Eignung des Kandidaten für das Amt im Vordergrund stehen soll. Der Ehrenratsoll mehr Kandidaten zulassen als Ämter zu vergeben sind. Der Aufsichtsrat entscheidet ob der Präsident haupt- oder ehrenamtlich tätig ist und hat**

	diese Entscheidung rechtzeitig vor der Auswahl der Kandidaten bekannt zu geben.
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Der Änderungsantrag widerspricht den zwingenden Lizenzierungsvorschriften der DFL (§ 4 Ziffer 9 der DFL-Lizenzierungsordnung), die nur die Abstimmung über einen Präsidentschaftskandidaten erlauben. Diese sind nach § 5 Abs. 2 der VfB-Satzung für den Verein unmittelbar verbindlich. Die DFL legt größten Wert auf die Einhaltung der Lizenzierungsvorschriften. Eine Abweichung von den Lizenzierungsvorschriften kann zu erheblichen Sanktionen, bis hin zum Lizenzentzug, führen. Die beantragte Satzungsänderung wäre vereinschädigend. Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>

15

<p>§ 15 Abs. 7 Vorstand</p> <p>Der Präsident kann nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, Die übrigen nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Die Abberufung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder kann jederzeit, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten, durch den Aufsichtsrat erfolgen, unbeschadet der Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag des betroffenen Vorstandsmitglieds.</p>	<p>§ 15 Abs. 7 Vorstand</p> <p>Der Präsident kann nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die übrigen nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Die Abberufung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder kann jederzeit, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten, durch den Aufsichtsrat erfolgen, unbeschadet der Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag des betroffenen Vorstandsmitglieds.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Durch den Änderungsantrag soll die Möglichkeit einer Abberufung des Präsidenten erheblich erleichtert werden, indem das Abberufungsquorum von drei Vierteln auf zwei Drittel gesenkt wird. Für eine Abberufung müsste außerdem nicht einmal mehr ein wichtiger Grund vorliegen. Die damit verbundene mögliche Destabilisierung der Vereinsführung durch</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>

häufige Präsidentenwechsel kann nicht im Interesse des Vereins liegen. **Der Antrag wird auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt, durch die Vereinsführung aber nicht unterstützt.**

16. 10.1.7

<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 1 Aufsichtsrat</p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 1 Aufsichtsrat</p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen und/oder sportlichen Angelegenheiten haben sollen sowie zum Zeitpunkt ihrer Wahl das fünfunddreissigste aber noch nicht das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Die Beschränkung der Wählbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern auf das siebzigste Lebensjahr ist nicht sachgerecht. Auf die Lebenserfahrung auch von Persönlichkeiten, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, sollte in einem Aufsichtsgremium nicht generell verzichtet werden. Der Antrag wird auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt, durch die Vereinsführung aber nicht unterstützt.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>

§ 17 Abs. 2	§ 17 Abs. 2
-------------	-------------

<p style="text-align: center;">Aufsichtsrat</p> <p>Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrats von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.</p>	<p style="text-align: center;">Aufsichtsrat</p> <p>Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Der Ehrenrat soll mehr Kandidaten zulassen bzw vorschlagen als Ämter zu vergeben sind.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung:</p> <p>Die Listenwahl ist als stabilisierendes und bewährtes Strukturelement der VfB—Satzung unverzichtbar (vgl. lfd. Nr. 12). Die Wahl des Aufsichtsrats soll sich offenbar nach § 14 Abs. Z in der vorgeschlagenen Neufassung richten. Diese ist unklar, lückenhaft und inkohärent (vgl. lfd. Nr. 7). Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Begründung Antragsteller:</p> <p>Nicht vorhanden</p>

18

<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 3 Aufsichtsrat</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 3 Aufsichtsrat</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung:</p> <p>Das geltende Abberufungsquorum von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen dient der Sicherung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der Erfüllung seiner Kontrollaufgaben. Für eine Absenkung des Quorums auf zwei Drittel besteht keine Notwendigkeit. Der Änderungsantrag wird zwar auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt, durch die Vereinsführung aber nicht unterstützt</p>	<p>Begründung Antragsteller:</p> <p>Nicht vorhanden</p>

19

<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 7 lit. a) Aufsichtsrat</p> <p>Er schlägt der Mitgliederversammlung den Kandidaten für die Wahl des Präsidenten von</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 7 lit. a) Aufsichtsrat</p> <p>Er schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahl des Präsidenten vor, wobei die Eignung des Kandidaten gemäß § 15 Abs. 1 im Vordergrund</p>
--	--

	stehen soll.
Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Auf die Stellungnahme zu § 15 Abs. 3 wird verwiesen (vgl. lfd. Nr. 14). Die vorgeschlagene Regelung widerspricht den Lizenzierungsvorschriften der DFL (§ 4 Ziffer 9 der DFL-Lizenzierungsordnung). Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.	Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden

20

§ 18 Abs. 1 Ehrenrat	§ 18 Abs. 1 Ehrenrat
Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören sollen und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das vierzigste, aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenrats zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Ehrenrats zu erfolgen.	Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören sollen und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das vierzigste, aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre auf Vorschlag des Vorstandes und auf Vorschlag von Mitgliedern gewählt wobei jedoch nur eine Gruppe von 50 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich einen Vorschlag unterbreiten kann. Der Vorschlag muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein danach eingehende Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenrats zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Ehrenrats zu erfolgen.
Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Die Listenwahl ist als stabilisierendes und bewährtes Strukturelement der VfB-Satzung unverzichtbar (vgl. lfd. Nr. 12). Es gibt keinen Grund, von den Listenwahlen	Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden

abzuweichen. **Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.**

21

<p>§ 18 Abs. 4 lit. a) Ehrenrat</p> <p>Der Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat zu unterbreiten,</p>	<p>§ 18 Abs. 4 lit. a) Ehrenrat</p> <p>Der Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat und den Präsidenten zu unterbreiten,</p>
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Der Änderungsantrag hat in Verbindung mit § 15 Abs. 3 die Wirkung, dass gegen § 4 Ziffer 9 der DFL-Lizenzierungsordnung verstoßen wird (vgl. lfd. Nr. 3). Eine Abstimmung würde gegebenenfalls nicht nur über einen Präsidentschaftskandidaten erfolgen. Der Änderungsantrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>

22

<p>Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (§§ 13 und 14 der Satzung) Ziffer 9 Die Wahl des Aufsichtsrates und des Ehrenrates erfolgt nach § 14 Abs. 3 der Satzung als Listenwahl. Im ersten Wahlgang ist sowohl im Falle einer als auch im Falle mehrerer zur Wahl gestellter Liste(n), die Liste gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang keine von mehreren Listen für die Wahl des Aufsichtsrates oder des Ehrenrates die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier stehen nur die beiden Listen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die</p>	<p>Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (§§ 13 und 14 der Satzung) Ziffer 9 Ersatzlos gestrichen</p>
--	---

<p>meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist die Liste für den Aufsichtsrat bzw. Ehrenrat gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.</p>	
<p>Stellungnahme VfB-Vereinsführung: Die Listenwahl ist als stabilisierendes und bewährtes Strukturelement der VfB-Satzung unverzichtbar (vgl. lfd. Nr. 12). Die neu vorgeschlagenen Wahlmodalitäten, die die Listenwahl ersetzen sollen, sind vielfach unklar, lückenhaft und inkohärent (vgl. lfd. Nr. 7). Der Antrag wird daher nach pflichtgemäßem Ermessen der Vereinsführung nicht auf die ergänzende Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>Begründung Antragsteller: Nicht vorhanden</p>